

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat

Interfraktioneller Antrag GB/JA!, FDP/JF, SVP, GLP/JGLP, GFL/EVP, AL/GaP/PdA (Regula Bühlmann, GB/Tom Berger, FDP/Alexander Feuz, SVP/Manuel C. Widmer, GFL/Michael Ruefer, GLP/Eva Gammenthaler, AL /Marieke Kruit, SP/Philip Kohli, BDP): Schaffung der rechtlichen Grundlagen - eventuell durch Teilrevision des GRSR - für eine virtuelle Teilnahme an Stadtratssitzungen und Abstimmungen für aufgrund von Pandemiesituationen abwesende Stadtratsmitglieder; Verlängerung der Geltungsdauer des neuen Artikel 2a GRSR

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 25. Februar 2021 auf entsprechenden Antrag der Aufsichtskommission zum interfraktionellen Antrag der Fraktionen GB/JA!, FDP/JF, SVP, GLP/JGLP, GFL/EVP, AL/GaP/PdA (Regula Bühlmann, GB/Tom Berger, FDP/Alexander Feuz, SVP/Manuel C. Widmer, GFL/Michael Ruefer, GLP/Eva Gammenthaler, AL /Marieke Kruit, SP/Philip Kohli, BDP): «Schaffung der rechtlichen Grundlagen - eventuell durch Teilrevision des GRSR - für eine virtuelle Teilnahme an Stadtratssitzungen und Abstimmungen für aufgrund von Pandemiesituationen abwesende Stadtratsmitglieder» den folgenden Beschluss gefasst (SRB Nr. 2021-51):

«1. [...]

2. *Das Geschäftsreglement des Stadtrats wird wie folgt ergänzt:*

Art. 2a (neu)

¹*Die Mitglieder des Stadtrats können bei Abstimmungen im Stadtrat in den folgenden Fällen ihre Stimme in virtueller Anwesenheit abgeben:*

- a) sie befinden sich in einer aufgrund der Corona-Pandemie behördlich angeordneten Quarantäne oder Isolation oder*
- b) sie weisen ein positives Testresultat eines COVID-19 Tests aus, das nicht älter als die aktuell gültige Isolationsdauer ist oder*
- c) sie warten auf das noch nicht bekannte Testresultat eines bereits erfolgten COVID-19-Tests.*

²*Das Büro des Stadtrats entscheidet basierend auf behördlichen Angaben seitens Bund und Kanton für welche Zeitdauer diese Regelung gültig ist.*

³*Das Büro des Stadtrats erarbeitet Richtlinien, in denen insbesondere festgehalten wird, wie diese Teilnahme und die Erfassung der Stimmen der virtuell anwesenden Parlamentsmitglieder erfolgen soll und bis zu welchem Zeitpunkt und bei wem eine solche Teilnahme angemeldet werden muss.*

3. *Diese Änderung tritt am Tag nach der entsprechenden amtlichen Publikation dieses Beschlusses in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Änderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.»*

In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass die Corona-Pandemie länger dauert als zum Zeitpunkt des entsprechenden Beschlusses des Stadtrats angenommen.

Die Befristung des neuen Artikel 2a des Geschäftsreglements des Stadtrats auf den 31. Dezember 2021 gemäss Ziffer 3 des Beschlusses erweist sich unter den aktuellen Corona-Bedingungen als unzweckmässig.

Die Aufsichtskommission beantragt dem Stadtrat deshalb die Geltungsdauer des neuen Artikels 2a auf den 31. Dezember 2022 zu verlängern. Damit kann sichergestellt werden, dass dieser Artikel bis zu seinem mutmasslichen Ersatz durch einen allgemeinen Pandemie-Artikel seine Geltung haben wird. Bei der Aufsichtskommission ist ein entsprechender Antrag auf Ergänzung des Stadtratsreglements mit einem allgemeinen Pandemie-Artikel hängig. Im Rahmen dieser Teilrevision des GRSR wird die Kommission mutmasslich auch die Aufhebung von Artikel 2a GRSR beantragen, da dieser ja durch eine allgemeine Regelung ersetzt werden soll. Sollte die Aufsichtskommission eine entsprechende Teilrevision des GRSR ablehnen, so würde Artikel 2a trotzdem ohne Weiteres Ende 2022 hinfällig. Die Kommission geht davon aus, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Corona-Pandemie beendet bzw. der Bundesrat sämtliche Massnahmen dazu aufgehoben haben wird. Eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 2a GRSR könnte andernfalls aber beantragt werden.

2. Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 25. Oktober 2021, Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 2a GRSR.
2. Er beschliesst die Geltungsdauer von Artikel 2a GRSR neu auf den **31. Dezember 2022** zu befristen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vorkehren zu treffen.

Bern, 25. Oktober 2021

Die Aufsichtskommission